



ter Graf Johann Georgs und Graf Christophs kommt auch in keinem einzigen alten Münzbuch vor, und Köhler hat hingegen den Thaler der drey Grafen von 1572. und wie er gleich unter N. XLIX. angezeigt werden wird, nicht, welcher ihm doch gewiß nicht entgangen seyn sollte, da er die Hülfe Hrn. Hofr. Schlägers, und des friedensteinischen Cabiners, in welchem selbiger sich befindet, gehabt hat. Vermuthlich ist er also nur durch Nachlässigkeit des Setzers verunstaltet und in gegenwärtige N. XLVIII. verwandelt worden. Unterdessen bleibt der Platz für diesen, wenn er existiren sollte, äußerst raren Thaler, offen.

XLIX.

Dritter gemeinschaftlicher Thaler Graf Johann Georg I.
N.^o XVIII.



MAXIMILIANUS II. ROMANORUM IMPERATOR AVGVSTVS PVBLCARIVS FECIT DECRETO. *) Der zweyköpfige Reichsadler mit Kronen auf den Köpfen, zwischen welchen die Zahl 72. die Jahrzahl 1572. andeutend,
3 3 erschei,

*) Hier entscheidet sich also, wie man zu damaliger Zeit die Buchstaben P. F. D. verstanden hat, welche Kayser Ferdinand I. in seinen Münzdicten nach dem Kayserlichen Namen und Titul zu setzen befohlen, und welche, da sie so oft auf den 24. Groschen Thalern und Gulden groschen vorkommen, gemeiniglich als Pii Felicis Decreto, ausgelegt werden. Eine Auslegung, die schon dadurch ihre Wahrscheinlichkeit verliert, daß diese Buchstaben auf des Kayfers eigenen Befehl hinzugesetzt werden sollten.